tion in Einklang gebracht hatte. Zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen hat Belgien den Straftatbestand der Vergewaltigung erweitert, öffentliche Kampagnen eingeleitet und die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz unter Strafe gestellt. Zwar bemüht sich die Regierung, die Berufschancen der Frauen durch obligatorische Maßnahmen positiver Diskriminierung im öffentlichen Sektor und durch freiwillige im privaten Sektor zu fördern. Dennoch bestehen Unterschiede in der Entlohnung von Männern und Frauen fort. Der CEDAW forderte darüber hinaus auch eine Beseitigung der versteckten Diskriminierung durch das Steuer- und das Sozialrecht. Einige Expertinnen kritisierten, daß die tatsächliche Gleichstellung der Frau in Flandern und Wallonien in unterschiedlichem Maße verwirklicht ist. Der Ausschuß forderte daher eine Koordinierung der Aktivitäten zwischen den Regionen und den verschiedenen Behörden.

Ein zentraler Kritikpunkt bei der Debatte über den Drittbericht der Ukraine war die Betonung der Mutterrolle der Frau, wie sie zahlreichen Gesetzen des Landes zugrunde liegt. Trotz ihres hohen Bildungsniveaus leiden die Frauen am stärksten unter den sozialen und wirtschaftlichen Folgen des Übergangs zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung. Auch im öffentlichen Dienst, in Regierungspositionen und im privaten Management sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. Der CEDAW zeigte sich auch besorgt über die Zunahme von Fällen, in denen Frauen zur Prostitution, zum Teil im Ausland, gezwungen werden. Er forderte daher neben einer verstärkten Strafverfolgung und einer Erweiterung des Strafrechts auch verbesserten Schutz und Rehabilitation der Opfer. Zudem sollten Richter und Vollzugsbeamte eine Pflichtausbildung auf den Gebieten der Menschenrechte und der Frauenrechte erhalten. Besorgniserregend ist nach Einschätzung des Ausschusses auch die Situation im Gesundheitswesen: So ist die Zahl der Totgeburten höher als die der Lebendgeburten, und beträgt - mangels Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln - das Verhältnis zwischen Geburten und Abtreibungen 100 zu 148.

Auch in Ungarn sind vor allem die Frauen die Leidtragenden der wirtschaftlichen Umstrukturierung, wie die Debatte über den Drittbericht des Landes ergab. Dies zeigt sich insbesondere an der Zunahme der Frauenarbeitslosigkeit und -armut sowie der Prostitution. Entlohnung und berufliche Aufstiegschancen von Frauen sind erheblich schlechter als die von Männern, obwohl der Anteil von Frauen mit Hochschulbildung höher ist. Zwar ist eine Abteilung des Arbeitsministeriums mit der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen befaßt; nach Ansicht des CEDAW ist jedoch ein hochrangiger Koordinationsmechanismus zur Frauenförderung erforderlich. Mangels finanzieller Mittel können private Frauenorganisationen nur einen geringen Beitrag zur Verbesserung der Lage der Frau in Ungarn leisten. Anders als unter der kommunistischen Herrschaft besteht zudem keine Frauenquote mehr in den gesetzgebenden Körperschaften. Die Regierungsdelegation bekannte offen, daß die Frauenförderung für die politischen Parteien des Landes keine Priorität habe. Der Ausschuß forderte schließlich die Regierung zu einer verstärkten Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und zu einer verbesserten Reintegration Prostituierter auf.

Dem CEDAW lag schließlich ein Sonderbericht Rwandas vor, anhand dessen er die Lage der Frauen nach dem Völkermord von 1994 und die jetzt notwendigen Maßnahmen diskutierte; es handelte sich um den vierten Sonderbericht in der Geschichte des Ausschusses (die ersten drei kamen aus dem ehemaligen Jugoslawien). Einigkeit bestand, daß eine nationale Versöhnung nur auf der Grundlage der Menschenrechte erfolgen kann, und daß dies eine Strafverfolgung der Verantwortlichen durch das internationale Rwanda-Tribunal einschließt. Die erforderliche psychologische Hilfe für Frauen, welche vergewaltigt wurden oder die Ermordung ihrer Familienangehörigen ansehen mußten, kann mangels entsprechender Einrichtungen nur selten gewährt werden. Ebenso fehlte es an medizinischer Hilfe für Frauen, die nach einer Vergewaltigung abtreiben lassen wollten. Der CE-DAW rief die internationale Gemeinschaft dringend zu verstärkter Hilfeleistung auf. Die wirtschaftliche Situation von Familien, deren männliche Angehörige ermordet worden sind, wird häufig noch dadurch verschlechtert, daß ihnen der Zugang zu ihrem Ackerland verweigert wird, da Frauen nach dem herrschenden Gewohnheitsrecht Land nicht erben können. Die Regierungsdelegation betonte die Notwendigkeit, die gesellschaftliche und politische Stellung der Frau durch entsprechende Erziehungsprogramme zu verbessern, zumal sie einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung einer friedlichen Gesellschaft leisten könnten. Die Expertinnen bezweifelten angesichts der vorherrschenden frauenfeindlichen Sozialstruktur aber, ob der so bekundete politische Wille hierzu aus-

Auf der nächsten Tagung des CEDAW Anfang kommenden Jahres sind die Berichte von acht Staaten (darunter die Erstberichte Sloweniens und Israels) zur Prüfung vorgesehen. Weitere acht Berichte sollen auf einer eventuellen zweiten Tagung im Jahr 1997 behandelt werden.

Beate Rudolf 🗖

Rechtsfragen

IGH: Streitigkeit zwischen Iran und den USA über Flugzeugabschuß gütlich beigelegt – Verknüpfung mit Schiedsgericht nach den Vereinbarungen von Algier – 132 Mill Dollar Entschädigung – Schuldfeststellung vermieden (21)

Auf de.a Weg vom iranischen Flughafen Bandar Abbas nach Dubai befand sich ein iranischer Airbus am 3. Juli 1988, als er von dem während des Ersten Golfkriegs im Persischen Golf kreuzenden Kriegsschiff>Vincennes< der US-Marine>irrtümlich< abgeschossen wurde. 290 Menschen (alle Passagiere und die gesamte Besatzung) fanden den Tod. Daraufhin verklagte Iran die Vereinigten Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH), und zwar auf der Grundlage der Konvention über die Internationale Zivil-



Hazem Abdel Aziz El-Beblawi ist seit Februar 1995 Exekutivsekretär der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA) in Amman. El-Beblawi stammt aus Ägypten, wo er am 17. Oktober 1936 geboren wurde. Seine wirtschafts- und staatswissenschaftlichen Studien schloß er 1964 mit der Promotion in Paris ab. An der Universität Alexandria vertrat er das Fach Volkswirtschaftslehre; später war er in Kuwait unter anderem im Finanzministerium tätig. Von 1985 bis zu seiner Berufung nach Amman war er Vorstandsvorsitzender der Exportentwicklungsbank Ägyptens.

luftfahrt von 1944 und der Konvention über die Verhinderung rechtswidriger Akte gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt von 1971. Die beiden Vertragswerke boten eine Zuständigkeitsgrundlage, unabhängig davon, daß die USA 1985 ihre Unterwerfung unter die obligatorische Zuständigkeit des IGH zurückgenommen hatten. Das am 17. Mai 1989 anhängig gemachte Verfahren betreffend den Luftzwischenfall vom 3. Juli 1988 (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika) zog sich wegen der Beantragung von Fristverlängerungen sowie der vorgängigen Einrede der USA bezüglich der Zuständigkeit des IGH hin. Im August 1994 informierten die Prozeßbevollmächtigten beider Parteien den IGH darüber, daß ihre Regierungen in Verhandlungen zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit eingetreten seien und ersuchten den IGH, die Eröffnung der mündlichen Verhandlung, die für den 12. September 1994 angesetzt war, unbefristet zu vertagen. Durch Schreiben vom 22. Februar 1996 unterrichteten die Parteien gemeinsam den IGH vom Abschluß eines Abkommens zur Beilegung des Streits am 9. Februar und ersuchten ihn um Einstellung des anhängigen Verfahrens; der entsprechende Beschluß des Gerichts erging am selben Tag.

Nach der Verfahrensordnung des IGH kann auf Wunsch der Parteien der Inhalt des zur Einstellung des Verfahrens führenden Abkommens als Anhang zur Einstellungsverfügung veröffentlicht werden. Dies ist bisher noch nie geschehen, denn oft wurde das Abkommen entweder geheimgehalten oder erst viel später veröffentlicht. Im vorliegenden Fall ist das Abkommen, das zur Einstellung des Verfahrens führte, schon sehr bald bekannt geworden; seine Regelungen sind von besonderem Interesse, da hier nicht nur die Einstellung des vor dem IGH anhängigen Verfahrens geregelt wurde, sondern damit verbunden und nicht separat vollziehbar die Einstellung einiger der Verfahren, die vor dem Internationalen Schiedsgericht (Iran / United States Claims Tribunal) anhängig sind. Dieses Gericht wurde auf Grund der Vereinbarungen von Algier vom Januar 1981 geschaffen, mit denen die infolge der Botschaftsbesetzung und der Geiselnahme amerikanischen Personals in Teheran im November 1979 entstandenen Probleme gelöst werden sollen (vgl. VN 3/1983 S.98 und 4/1981 S.127ff.). Die vor diesem Schiedsgericht behandelten Verfahren, die nun durch das Abkommen eingestellt werden, stehen in keinem Zusammenhang mit dem bisher vor dem IGH anhängigen Verfahren bezüglich des Luftzwischenfalls von 1988.

I. Die Regelung, die die Parteien am 9. Februar 1996 getroffen haben, besteht aus einem Allgemeinen Übereinkommen, einem speziellen Abkommen zur Beilegung des bisher vor dem IGH anhängigen Falles mit einigen Anhängen sowie einem weiteren speziellen Abkommen zur Beilegung der vor dem Schiedsgericht anhängigen Fälle.

Das Allgemeine Abkommen (General Agreement on the Settlement of Certain ICJ and Tribunal Cases) bestimmt die Rahmenbedingungen der Regelung, wonach alle Ansprüche aus dem Abschuß des Airbusses, die zur Klage vor dem IGH geführt haben, sowie alle Ansprüche aus genau benannten Fällen vor dem (ebenfalls im Haag tagenden) Schiedsgericht ein für allemal durch Zahlung einer Summe von insgesamt 131 800 000 US-Dollar durch die USA abgegolten sein werden. Von dieser Gesamtsumme werden 61,8 Mill Dollar zur Wiedergutmachung des Abschusses des Airbusses, also zur Beilegung des bisher vor dem IGH anhängigen Falles, verwendet und 70 Mill Dollar für die vor dem Schiedsgericht anhängigen Fälle. Weiterhin werden technische Details für die Vornahme der Überweisung der Gelder niedergelegt; bestimmt wird auch, daß zehn Tage nach der Bereitstellung der Gelder, deren Modalitäten jeweils in den Abkommen für die Beilegung der vor dem IGH sowie dem Schiedsgericht anhängigen Fälle geregelt sind, ein Treffen zwischen den Prozeßbevollmächtigten beider Parteien mit Repräsentanten der beiden Gerichte stattfinden soll. Dieses Treffen soll dazu dienen, bestimmte, im folgenden niedergelegte Handlungen gleichzeitig vorzunehmen, und zwar die Vorlage des Antrags auf Einstellung des Verfahrens vor dem IGH sowie eines Belegs für die erfolgte Bereitstellung der hierfür vereinbarten Summe von 61,8 Mill Dollar; weiterhin die Vorlage eines Belegs über die Bereitstellung der vereinbarten 70 Mill Dollar für die Einstellung der Fälle vor dem Schiedsgericht durch die USA und die gemeinsame Vorlage eines Antrags der USA und Irans auf Beilegung dieser Fälle durch das Schiedsgericht mittels einer gütlichen Einigung (Award on Agreed Terms). Erst nach Vollzug dieser Handlungen sollten beide Gerichte den Einstellungsbeschluß treffen. Wenn nicht alle diese Handlungen im Laufe dieses Treffens vorgenommen würden oder innerhalb einer von den Parteien vereinbarten zusätzlichen Frist – diese wurde von den Parteien auf 15 Tage erhöht -, dann sollten automatisch sowohl das Allgemeine Abkommen als auch die beiden Einzelabkommen nichtig sein und die Parteien in den vorher bestehenden Zustand versetzt werden. Die Tatsache, daß der Einstellungsbeschluß ergangen und die gütliche Einigung erfolgt ist, belegt, daß die erforderlichen Handlungen wie vorgesehen durchgeführt wurden.

II. Für die Regelung der Ansprüche Irans aus dem Flugzeugabschuß wurde in dem speziellen Abkommen in groben Zügen folgendes vereinbart: Nach Bereitstellung der 61,8 Mill Dollar verzichtet Iran sowie alle ihm unterstellten, zugeordneten oder auch nachfolgenden Organe auf jeglichen weiteren Anspruch und betrachtet die USA und alle ihr zugeordneten Organe für entlastet. Außerdem wird zugleich auf alle Kostenansprüche aus dem anhängigen Verfahren verzichtet. Nicht berührt werden hingegen Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften. Mit Erlaß der Einstellungsverfügung durch den IGH werden diese Verzichtserklärungen automatisch wirksam. In Anhang 1 zu diesem Abkommen werden dann die beim Abschuß des Airbusses getöteten iranischen Staatsbürger aufgeführt, deren Erben Anspruch auf Schadensersatz haben. In Anhang 2 werden die Modalitäten der Zahlung der Entschädigung geregelt. Sie umfassen unter anderem Bestimmungen über den Nachweis der Identität der Erben, des Verwandtschaftsverhältnisses und dergleichen. Vorgesehen ist ebenfalls der Nachweis, ob das Opfer in dem Jahr vor dem Unfall Geld verdiente oder nicht, da im ersten Fall pro Opfer eine Summe von 300 000 Dollar gezahlt wird, andernfalls jedoch nur die Hälfte. Jeder Erbe hat zudem seine Bankverbindung anzugeben. Alle diese Angaben müssen gegenüber einer iranischen Behörde (Bureau of International Legal Services of the Islamic Republic of Iran, BILS) erfolgen. Der Schweizer Botschaft in Iran, die dort die Interessen der Vereinigten Staaten wahrnimmt, werden die entsprechenden Daten übermittelt.

Das Abkommen enthält dann detaillierte Vorschriften über Art und Weise sowie Fristen und Nachweise der Berechtigung der Stellung von Anträgen durch die Erben der Opfer, über deren Überprüfung sowie die möglichen Einwände gegen die Berechtigung, die Fristen hierfür sowie die Fristen, nach deren Ablauf die Berechtigung als gegeben gilt. Außerdem gibt es eine Bestimmung bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten über die Vollständigkeit der erforderlichen Angaben. Die zur Entscheidung über derartige Meinungsverschiedenheiten zuständige Stelle ist die Regierung der Niederlande (Deciding Authority), die innerhalb von 45 Tagen verbindlich und schriftlich entscheidet. Erst wenn feststeht, daß alle erforderlichen Angaben vorliegen, kann die Zahlung an die Erben erfolgen. Die Höhe der Auszahlung unter den einzelnen Erben richtet sich grundsätzlich nach iranischem Recht, allerdings ist vorgesehen, daß nicht weniger als die Hälfte der Entschädigung zu gleichen Teilen unter den Erben aufzuteilen ist. Wenn alle Erben ausgezahlt sind (oder aber acht Jahre nach Inkrafttreten der Abkommen), wird der möglicherweise verbleibende Rest des zur Entschädigung eingerichteten Kontos einschließlich der Zinsen der amerikanischen Regierung zurückerstattet.

Das Abkommen zur Regelung der Entschädigung aus den vor dem Schiedsgericht anhängigen Fällen sieht ebenfalls die endgültige Beendigung aller Ansprüche aus den Verfahren für die iranische Seite, ihre Organe oder Rechtsnachfolger nach Auszahlung des Geldes vor. Da hier die Ausschüttung nicht an Individuen, sondern an den iranischen Staat erfolgt, sind die Regelungen einfacher und beschränken sich auf die erforderlichen Anweisungen an die involvierten Banken.

III. Die Einstellung der Verfahren, insbesondere des Verfahrens vor dem IGH, scheint vor allem für die Erben der Opfer von Vorteil. Das Verfahren hätte sich voraussichtlich noch einige Jahre hingezogen, es hätte nicht unerhebliche Kosten verursacht und es hätte ganz sicher nicht zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten beigetragen. Allein unter diesem Aspekt ist die gütliche Einigung fraglos zu begrüßen. Auf der anderen Seite ist aber zu betonen, daß nur die Anhängigkeit der Klage vor dem IGH und der voraussichtliche Ausgang des Verfahrens zu dieser Regelung führen konnten. Die Vermeidung einer Verurteilung der USA wegen einer derart gravierenden Verletzung des Völkerrechts wie des Abschusses eines Flugzeugs mit fast 300 Zivilpersonen an Bord mußte nach realistischer Beurteilung der rechtlichen Lage im Vordergrund des amerikanischen Interesses stehen und dem weltweiten Prestige der USA dienen. Die Möglichkeit der gütlichen Regelung jeder vor dem IGH anhängigen Streitigkeit durch die Parteien ist Folge der Tatsache, daß in der internationalen Gerichtsbarkeit nicht die Feststellung von Schuld oder Unschuld der Leitgedanke ist, sondern die friedliche Regelung von Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten, durch welches Mittel auch immer.

Natürlich bleibt ein gewisses Unbehagen, denn bei weitem nicht jeder Staat wäre in der Lage. durch entsprechende Geldzahlungen eine mögliche Verurteilung zu umgehen, so daß hier Bedenken bezüglich der Gleichheit der Staaten auftreten. Da aber grundsätzlich auch nicht jeder Staat gerichtlich belangt werden kann - die Zustimmung zur Zuständigkeit eines internationalen Gerichts ist ein unverrückbares Prinzip -, ist das Argument der Gleichheit der Staaten vor dem Richter ohnehin nur bedingt anwendbar. Daß der IGH, wenn auch nur mittelbar, zur Beilegung dieses Streits beigetragen ist, ist positiv zu sehen und fügt sich in die Reihe der gütlichen Einigungen von vor dem IGH anhängigen Streitfällen in den letzten Jahren ein. Deutlich wird, daß die Bereitschaft zur gütlichen Regelung eines Streits unter dem Druck eines mit guten Aussichten auf Erfolg für den Kläger anhängigen Verfahrens wächst. Damit wird gerade auch für weniger mächtige Staaten der Gang zum IGH interessant, die ohne eine anhängige Klage eine relativ schwache Verhandlungsposition hätten.

Karin Oellers-Frahm 🗖